

V. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

97. Urteil vom 29. April 1896 in Sachen
Harder gegen Bosphard & Cie.

A. Durch Urteil vom 22. Februar 1896 hat das Obergericht des Kantons Glarus erkannt: Es sei Appellatschast pflichtig, der Appellatin, Frau Harder, eine Entschädigung von 5500 Fr. (Wert 5. November 1894), samt Verzugszinsen à 5 % zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte die Klägerin unterm 27. März 1896 die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei die Klage in vollem Umfange (lautend auf 8200 Fr. nebst Zins à 5 % seit November 1894) zu schützen, eventuell die zweitinstanzlich gesprochene Entschädigung zu erhöhen. Eventuell seien auch die zweitinstanzlich gestellten Aktienvervollständigungsbegehren zu berücksichtigen.

Unterm 28. März 1896 erklärte auch die Beklagte gegen das erwähnte Urteil, welches ihr, nach ihrer Angabe, am 16. März 1896 mitgeteilt worden war, die Berufung, eventuell Anschlußberufung an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei die Entschädigung auf 4000 Fr., eventuell 4250 Fr., anzusetzen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Joseph Harder, geboren 1851, war bei der Firma Bosphard & Cie. in Näfels, welche eine Maschinenfabrik, eine Gießerei und den Brückenbau betreibt, als Handlanger angestellt, und bezog daselbst einen Taglohn von 3 Fr. 80 Cts. Am 7. Juli 1894 war Josef Harder bei dem von der genannten Firma übernommenen Bau der Eisenbahnbrücke in Feuerthalen, zugleich mit dem Zimmermann Josef Reinalter, damit beschäftigt, einen Laufkrahnen zu montieren. Nachdem der Krahnen selbst 8 m über der bereits erstellten hölzernen Brücke montiert war, sollten genannte

zwei Arbeiter oben um den Krahnen herum ein Geländer erstellen. Bei dieser Arbeit standen sie auf je zwei aufeinander gelegten Brettern von 35—40 cm Breite. Als nun Harder dabei einen eisernen Winkel, welchen Reinalter von oben gegen einen Balken hielt, mit einer Schraube daran befestigen wollte, trat er (Harder) einen Schritt rückwärts und neben das Brett, verlor infolge dessen das Gleichgewicht und stürzte zunächst auf die von der hölzernen Brücke zum Krahnen führende Treppe und von da auf die Gurtung des bereits montierten Teils der Eisenkonstruktion, sowie auf die hölzerne Brücke. Er konnte dann zwar noch nach Hause gehen, starb aber am 10. Juli trotz sofortiger ärztlicher Hilfe an eitriger Gehirnentzündung, ausgehend von einer durch den Fall erlittenen Schädelfraktur. Joseph Harder hinterließ eine Witwe, die heutige Klägerin Katharina Harder, geb. 1846; dieselbe hat Kinder, jedoch nicht aus der Ehe mit Harder, sondern aus einer ersten Ehe. Sie erhob gegen Bosphard & Cie. bei den glarnerischen Gerichten Klage auf Grund von Art. 1, Ziff. 2, d des erweiterten Haftpflichtgesetzes, in Verbindung mit dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz, indem sie Zahlung von 8200 Fr. nebst Zins à 5 % seit 5. November 1894 begehrte. Das glarnerische Obergericht fällte dann das sub A erwähnte Urteil, wobei es wesentlich von folgenden Erwägungen ausging: Die Haftpflicht der beklagten Firma beruhe in casu nicht auf dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz, sondern auf dem Fabrikhaftpflichtgesetz und dem erweiterten Haftpflichtgesetz, dies zwar nach Art. 1, Ziff. 2 d des letztern Gesetzes, wonach die Fabrikhaftpflicht auch für den Eisenbahn- und Brückenbau bestehe. Frage sich weiter, ob den Harder oder die Unternehmung ein Verschulden am Unfall treffe, so sei ein solches nur zu Lasten der Unternehmung konstatiert. Dieses Verschulden sei zwar laut einer vom Statthalteramt Andelfingen geführten Untersuchung kein strafrechtliches; dagegen liege doch Verschulden darin, daß der Standort des Harder zur kritischen Zeit nur 40 cm breit war, und ein Zwischenboden in geringer Distanz unterhalb desselben nicht angebracht wurde, was um so mehr am Plage gewesen wäre, als er als bloßer Handlanger nicht wie langjährige Brückenmonteurs an Arbeiten gewohnt sein mochte, die infolge der Höhe des Standortes besondere

Vorsicht erheischen. Eine Anerkennung des Verschuldens durch die Beklagte müsse daraus geschlossen werden, daß die leitenden Organe sofort nach dem Unfall wesentliche Verbesserungen des Gerüstes ausführen ließen. Beklagte hafte für das Verschulden ihrer Organe. Bezüglich des Quantitativen der Entschädigung sei zu berücksichtigen, daß das Jahreseinkommen des Verunglückten auf 1100 Fr. veranschlagt werden dürfe. Davon hätte er wenigstens ein Drittel zu Gunsten seiner Frau verwendet. Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheine nach Art. 6 Fabrikhaftpflichtgesetz eine Aversalentschädigung von 5500 Fr. nebst Zins den Verhältnissen angemessen.

2. Joseph Harder verunglückte beim Bau einer Eisenbahnbrücke; seine Witwe behauptet nun, der Unfall sei als beim Eisenbahnbau erfolgt zu betrachten und unterstehe daher dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz (Art. 1). Nun hat sie aber Klage erhoben nicht etwa gegen die konzessionierte Unternehmung, für welche fragliche Eisenbahnbrücke erstellt wurde (die N.-D.-B.), sondern gegen Bopphard & Cie.; es ist dies die Firma, welche von der N.-D.-B. den Brückenbau in Afford übernommen hatte und bei der Harder angestellt war. Diese Firma nun untersteht in keiner Weise dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz; vielmehr betreibt dieselbe u. a. den Brückenbau und ist infolge dessen, laut Art. 1, Ziff. 2 d, des erweiterten Haftpflichtgesetzes, der Fabrikhaftpflicht unterworfen. Auf Grund des Fabrikhaftpflichtgesetzes ist sie denn auch in Sachen passiv legitimiert; Art. 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes dagegen fällt ihr gegenüber außer Betracht; derselbe bezieht sich nur auf den Fall, wo aus einem Unfall beim Eisenbahnbau die konzessionierte Unternehmung belangt wurde. Kommt demnach vorliegend das Fabrikhaftpflichtgesetz zur Anwendung, so ist, wie übrigens unbestritten ist, auf Grund desselben die Haftpflicht prinzipiell begründet. Und zwar besteht dieselbe — im Gegensatz zum Eisenbahnhaftpflichtgesetz, Art. 1 — ohne Rücksicht darauf, ob Zufall oder aber Verschulden des Arbeitgebers vorliege; diese Frage ist hier nicht für den prinzipiellen Bestand der Haftpflicht, sondern nur für das Quantitative der Entschädigung von Bedeutung, indem bei Vorliegen von Zufall (laut Art. 5 a, h. l.) der Zufallsabzug gemacht werden muß.

3. Was sodann das Quantitative der Entschädigung angeht, so bestimmt Art. 6 F.-H.-G. hiefür das Maximum des sechsfachen Jahresverdienstes, resp. der Summe von 6000 Fr. Dieses Maximum ist zwar dann nicht anwendbar, wenn der Unfall durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung von Seite des Betriebsunternehmers herbeigeführt wurde. Im vorliegenden Falle nun hat die Klägerin hierorts erklärt, daß sie strafrechtliches Verschulden des Unternehmers gar nicht behauptet: übrigens hat auch das Statthalteramt Andelfingen, welches in Sachen eine Untersuchung angehoben hatte, ein strafrechtliches Verschulden nicht festgestellt. Ist daher vorliegend das Maximum des Art. 6 cit. maßgebend, so ist die beklagte Firma schuldig, innert genanntem Maximum der hinterlassenen Witwe des Klägers (außer den Arzt- und Beerdigungskosten, welche hier nicht streitig sind) denjenigen Schaden zu ersetzen, welchen sie durch den Wegfall des Unterhaltsrechts gegen ihren Mann erlitten hat. Bei Berechnung dieses Schadens fällt in Betracht: Die Vorinstanz hat thatsächlich festgestellt, daß der Ehemann Harder einen Jahresverdienst von 1100 Fr. hatte; diese Feststellung ist im Sinne von Art. 81 D.-G. für das Bundesgericht verbindlich. Die Vorinstanz hat sich im Fernern dahin ausgesprochen, daß der Verunglückte mindestens $\frac{1}{3}$ seines Jahreserwerbes für seine Ehefrau verwenden mußte. Diesbezüglich ist zu sagen, daß diese Annahme im allgemeinen den Verhältnissen entspricht und eidg. Recht nicht verletzt. Der verunglückte Ehemann sodann war im Jahre 1851 geboren; das Geburtsjahr der Klägerin dagegen ist 1846, dieselbe war somit beim Unfall 48 Jahre alt. Um nun für eine Person von 48 Jahren eine Rente von 370 Fr. zu erwerben, bedarf es nun ungefähr des von der Vorinstanz gesprochenen Kapitalbetrages. Fragt sich im weiteren, ob hievon Abzüge zu machen seien, so hat die beklagte Firma zwar auf Zufall abgestellt; umgekehrt behauptet die Klägerin (civilrechtliches) Verschulden der Beklagten. Diesbezüglich beantragte Klägerin in ihrer Berufungserklärung eventuell Aktenvervollständigung (durch verschiedene Zeugen: Bolli, Stadelmann und Stumpp); hingegen ist schon auf Grund der vorliegenden Akten mit der Vorinstanz anzunehmen, daß Verschulden der Beklagten vorliege und kam dem Begehren um Akten-

vervollständigung schon aus diesem Grunde keine Folge gegeben werden. Bezüglich des Verschuldens fällt nämlich in Betracht: Harder hatte oben auf dem Krähnen circa 8 m ob dem Boden resp. der Brücke zu arbeiten, und zwar in verschiedenen Stellungen, so auch nach oben. Dabei konnte er leicht zu Falle kommen; wenn er aber fiel, so konnte er sich offenbar an den vorstehenden Treppenteilen, sowie an den Eisenteilen der Brückengurtung und endlich beim Aufschlagen auf die (circa 8 m tiefere) Brücke verletzen. Dieser Gefahr hätte die beklagte Firma irgendwie vorbeugen sollen und können. In Wirklichkeit hat sie nun dies nicht gethan. Der Standort des Harder war nämlich nur 35—40 cm breit; ein Geländer oder ein Zwischenboden waren nicht vorhanden. Erst nach dem Unfall wurde fragliche Anlage verbessert. In der That sache nun, daß Bosphard & Cie. den Harder unter den geschilderten Verhältnissen arbeiten ließen, liegt ein Verschulden der genannten Firma; dieselbe hat daher auf den Zufallsabzug keinen Anspruch. Ebenso wenig kann ein Abzug wegen Verwaltungskosten gemacht werden, da die zur Verwendung gelangte Tabelle die rein mathematische Berechnung enthält, also Verwaltungskosten dabei nicht eingerechnet wurden. Was sodann die Vorteile der Kapitalabfindung betrifft, so mag von einem bezüglichen Abzuge mit Rücksicht auf die gesamten Verhältnisse des Falles und speziell auf das Alter der Klägerin abgesehen werden. Es fällt auch noch in Betracht, daß die Beklagte nach Erlaß des vorinstanzlichen Urteils aus freien Stücken an Klägerin 500 Fr. bezahlt hat und zwar ohne jeglichen Vorbehalt. Das Bundesgericht gelangt daher zur einfachen Bestätigung des vorinstanzlich gesprochenen Betrages.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung beider Theile wird abgewiesen und es hat bei dem Urtheil der Vorinstanz sein Bewenden.

98. Urtheil vom 27. Mai 1896 in Sachen
Vittori gegen Guidali.

A. Durch Urtheil vom 31. März 1896 hat das Obergericht des Kantons Nidwalden erkannt: Die Appellation sei als übel angebracht erfunden und das angefochtene kantonsgerichtliche Urtheil vom 22. Februar abhin vollinhaltlich bestätigt.

Das Urtheil der ersten Instanz (Kantonsgericht Nidwalden) lautete: Das Klagebegehren sei abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Klägerpartei die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage auf Guttheilung des Klagebegehrens (auf Entschädigung von 4000 Fr.).

Sie korrigiert einen in der Berufungserklärung enthaltenen Verschiedenheit in der Ziffer der Klagesumme.

Die beklagte Partei beantragt Abweisung der Berufung, eventuell Reduktion des eingeklagten Betrages.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Angelo Vittori, von Robero, Provinz Como, Italien, war im August 1894 beim Bauunternehmer Alexander Guidali in Beckenried als Handlanger angestellt. Am Montag, 20. August 1894, war Vittori zugleich mit andern Arbeitern des Guidali damit beschäftigt, in Beckenried einen Neubau zu erstellen. Guidali war abwesend; er hatte sich schon am Freitag oder Samstag vorher entfernt mit der Bemerkung, er komme dann Montags oder Dienstags zurück, um mit den Arbeitern Sand zu holen. Vittori und ein anderer Arbeiter warteten jedoch seine Rückkunft nicht ab, sondern entlehnten bei Wirt Gander in Beckenried ein Schiffchen und fuhren mit demselben zum Treschlenbach, um dort Sand zu holen. Während sie daselbst mit Einladen beschäftigt waren, fuhr Schiffmeister Moïse Gander von Beckenried vorbei und warnte sie, das Schiff sei überladen. Die zwei Arbeiter beachteten jedoch die Warnung nicht, und fuhren dann bei ruhigem See vom Lande ab. Plötzlich drang Wasser in das Schiff, welches sofort versank. Macrobatti konnte sich durch Schwimmen retten; Vittori dagegen ertrank. Giovanni Vittori und seine Ehefrau Regina geb. Caironi erhoben darauf bei den nidwaldischen Ge-